

Fördermittel und Zuschüsse

Öffentliche Fördermittel zur Anpassung von Wohnungen an Behinderungen

Für notwendige Umbaumaßnahmen können gegebenenfalls auch "Öffentliche Gelder" beantragt werden. Die Fördermittel werden vom Staat und in der Regel von den Wohnungsämtern in den Baubehörden der jeweiligen Bundesländer im Rahmen der Wohnungsbauförderung gewährt.

Welche Förderprogramme es in den einzelnen Bundesländern gibt, und welche Bewilligungskriterien gelten ist sehr unterschiedlich. Oft sind die Förderprogramme auch zeitlich begrenzt.

Ansprechpartner für Fördermittel sind neben den örtlichen Wohnraumförderstellen bei Landkreis, Stadt oder Gemeinde die dafür zuständigen Staats- bzw. Landesbanken

Zuschuss der Pflegekasse zu Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Pflegebedürftige Menschen, die eine Pflegestufe haben, können einen Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes beantragen. Der Zuschuss zu den Kosten für die baulichen Veränderungen zur Wohnungsanpassung beträgt maximal 2.557 €. Es liegt im Ermessen der Pflegekasse, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung (z. B. Wohn-Pflege-Gemeinschaft), kann je pflegebedürftiger Person ein Zuschuss von bis zu 2.557 € beantragt werden. Der Gesamtbetrag ist jedoch auf 10.228 € begrenzt und wird bei mehr als 4 Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger aufgeteilt.

Bitte beachten Sie: Ab 2015 erhöht sich der Zuschuss - von 2.557 € - auf 4.000 €.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes werden von der Pflegekasse im Einzelfall bezuschusst, wenn

- die häusliche Pflege erst durch den Umbau ermöglicht wird oder
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert wird (und damit eine Überforderung des Pflegebedürftigen und der pflegenden Person vermieden wird) oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wieder hergestellt (und die Abhängigkeit von Pflegekräften verringert) wird.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen sind zum Beispiel folgende bauliche Veränderungen:

- Barrierefreier Umbau eines kompletten Bades oder die behindertengerechte Anpassung eines Bades (z.B. Austausch der Badewanne durch eine

bodengleiche Dusche, Montage eines Duschhandlaufes, Anpassung der Höhe der Toilette, Verlegung von rutschhemmenden Bodenfliesen, Montage eines unterfahrbaren Waschtisches ...)

- Die Anpassung des Wohnbereiches an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers (z.B. durch Schaffung eines ebenerdigen Zugangs, Erstellung einer fest installierten Rampen, Türverbreiterung oder Entfernung von Türschwellen und anderen Bodenunebenheiten, Einbau von Fenstergriffen in Greifhöhe, Verlegung von rollstuhlgerechten Bodenbelägen ...).
- Einbau eines fest installierte Treppenliftes, Einbau eines Personen-/Behindertenaufzuges ...
- Umzug in eine behindertengerechte Wohnung

Als Maßnahme gilt die Gesamtheit aller zum Zeitpunkt der Antragstellung notwendigen baulichen Veränderungen (z.B. behindertengerechter Umbau der Wohnung). Anspruch auf einen erneuten Zuschuss hat der Antragsteller erst dann, wenn sich seine Krankheit oder Behinderung so verschlechtert hat, dass eine erneute Baumaßnahme notwendig wird. Um diesen erneuten Anspruch geltend zu machen, muss allerdings ein gewisser, im Gesetz nicht näher definierter Zeitraum vergehen.

Alle Regelungen gelten für die soziale und private Pflegeversicherung gleichermaßen.

Finanzierungsmöglichkeiten zur Anpassung von Wohnungen an Behinderungen durch die gesetzliche Unfallversicherung

Am einfachsten ist die Situation für die Menschen, deren Behinderung auf einen Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit zurückzuführen ist. In diesen Fällen ist die gesetzliche Unfallversicherung in Form der Berufsgenossenschaften / Unfallkassen zuständiger Kostenträger.

Die Berufsgenossenschaften / Unfallkassen führen die Rehabilitation ihrer Versicherten mit allen geeigneten Mitteln durch. Ist der Umbau einer vorhandenen Wohnung oder eines vorhandenen Hauses notwendig und möglich, dann werden die hierfür notwendigen Kosten von den Berufsgenossenschaften / Unfallkassen getragen.

Die Leistungen der Berufsgenossenschaften / Unfallkassen werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Versicherten gewährt.

Finanzierungsmöglichkeiten zur Anpassung von Wohnungen an Behinderungen durch die Rentenversicherungsträger und Integrationsämter

Behinderte Menschen, die berufstätig sind, haben Anspruch auf Kostenübernahme für die behindertengerechte Gestaltung ihrer Wohnung gegenüber dem jeweils zuständigen Rehabilitationsträger.

Hat der Arbeitnehmer bereits mehr als 15 Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, ist seine zuständige Rentenversicherung (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA), Deutsche Rentenversicherung Nord (früher LVA) usw.) der Ansprechpartner.

Für behinderte Menschen, die erstmals nach Eintritt der Behinderung eine Berufstätigkeit aufnehmen und für die kein anderer Rehabilitationsträger in Frage kommt (Auszubildende, Arbeitnehmer mit weniger als 15 Jahren beitragspflichtiger Berufstätigkeit) ist das Integrationsamt (Fürsorgestelle) zuständig.

Für behinderte Freiberufler, Selbständige und Beamte ist ebenfalls das Integrationsamt im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zuständiger Kostenträger.

(§§ 17, 22 SchwbAV)

Die Leistungen werden als Darlehen oder Zuschüsse gewährt. Dabei gibt es bestimmte Höchstgrenzen, und auch das Einkommen der Antragsteller wird berücksichtigt.

Die jeweiligen Bestimmungen des Rentenversicherungsträgers (§ 16 SGB VI) und des Integrationsamtes beziehen sich auf die gemeinsamen Vorschriften des § 33 Abs. 8 Ziffer 6 SGB IX.

Das Integrationsamt und der Rentenversicherungsträger gewähren Wohnungshilfe nur im Rahmen der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen (Erlangung und Erhaltung des Arbeitsplatzes).

Die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung und des Bundesversorgungsgesetzes sehen entsprechende Leistungen darüber hinaus auch im Rahmen der sozialen Wiedereingliederung vor. Diese Möglichkeit bietet auch das Sozialgesetzbuch XII oder II als letztes Glied in der Kette unserer sozialen Sicherung.

Finanzierungsmöglichkeiten zur Anpassung von Wohnungen an Behinderungen durch die Träger der Sozialhilfe

Unter Bezug auf die Eingliederungs- oder Altenhilfe kann der Sozialhilfeträger die Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum für behinderte und ältere Menschen finanziell unterstützen. Hierzu zählt zum Beispiel der notwendige Umbau einer vorhandenen Wohnung.

Ein Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII (früher BSHG) kann aber immer erst dann geltend gemacht werden, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist. Außerdem sind die Leistungen vom Sozial- und Grundsicherungsamt immer **abhängig vom Einkommen und Vermögen der Antragsteller** und können gegebenenfalls auch nur als Darlehn gewährt werden.

Steuererleichterungen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann für behindertengerechte Umbaumaßnahmen in einer Mietwohnung oder im selbstbewohnten Eigentum bei der **Einkommenssteuererklärung teilweise ein Abzug der entstandenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen** erfolgen.

Grundsätzlich muss der Antragsteller oder das Familienmitglied jedoch seine **Schwerbehinderung nachweisen** und **vor Beginn der Baumaßnahmen** ein ärztliches Attest, unter gewissen Umständen sogar ein **amtsärztliches Attest** vorlegen.

Auch hier gilt, die notwendigen Informationen stets vor Baubeginn einzuholen und die **Baumaßnahme vom zuständigen Finanzamt vorher als außergewöhnliche Belastung** für die Einkommenssteuererklärung **anerkennen** zu lassen.

Quelle : Barrierefrei Leben e.V. online-wohn-beratung.de